

Inhaltsverzeichnis
der
Abfallsatzung (AbfS)
der Stadt Hattersheim am Main

- § 1 Aufgabe
- § 2 Ausschluss von der Einsammlung
- § 3 Einsammlungssysteme
- § 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 8 Abfallgefäße
- § 9 Bereitstellung von Abfällen
- § 10 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Allgemeine Pflichten
- § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung
- § 14 Gebühren
- § 14 a Sonderregelung
- § 15 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

ABFALLSATZUNG

der Stadt Hattersheim am Main

**öffentlich bekannt gemacht im Hattersheimer Stadtanzeiger
am 20. Dezember 2007 und 3. Januar 2008**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2007 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hattersheim am Main

A b f a l l s a t z u n g (A b f S)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. 2004 I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. 2006 S. 619, 645),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

Teil I

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

**§ 2
Ausschluss von der Einsammlung**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (Leichtverpackungen und Altglas).
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen
 - b) kompostierbare Gartenabfälle
 - c) sperrige Abfälle
 - d) Waschmaschinen, Wäschetrockner, Spülmaschinen, Elektroherde, Kühl- oder Gefriergeräte, Fernsehgeräte, Monitore, Geräte der Unterhaltungs-, Büroinformati- und Kommunikationselektronik etc. (Sammelbegriff „Elektro- und Elektronikgeräte“)
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. In diese Sammelgefäße dürfen keine Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) oder Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach Abs. 1, Buchst. b - d) und § 5 Abs. 1, Buchst. a - g und i - l) getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Sammelgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. b) genannten kompostierbaren Gartenabfälle veranstaltet die Stadt Gartenabfallsammlungen. Die Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Abgeholt werden Gartenabfälle nur von den Grundstücken, für die die Abholung bei der Stadt beantragt worden ist.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt wöchentlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nicht brennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Abgeholt wird Sperrmüll nur von den Grundstücken, für die die Abholung bei der Stadt beantragt worden ist.

- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d) genannten „Elektro- und Elektronikgeräte“ veranstaltet die Stadt monatlich eine Abfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die „Elektro- und Elektronikgeräte“ vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Abgeholt werden „Elektro- und Elektronikgeräte“ nur von Grundstücken, für die die Abholung bei der Stadt beantragt worden ist.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Altreifen
 - b) Batterien
 - c) Bauschutt
 - d) CDs
 - e) Elektro- und Elektronikkleingeräte
 - f) Gartenabfälle
 - g) Holz
 - h) Kartonagen
 - i) Kork
 - j) Metalle/Schrott
 - k) Styropor/Verpackungschips
 - l) Wurzeln und Baumstämme
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a-l genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle (Recyclinghof/Bauhof) in Hattersheim zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im „Müllkalender“ bekannt gegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereit zustellen.

- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 7 **Einsammlung von Abfällen auf** **öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 **Abfallgefäße**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereit zustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke für Restmüll können ausnahmsweise zusätzlich zu Restmüllgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Restmüllgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind über Geschäfte im gesamten Stadtgebiet zu beziehen. Für lose kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste, zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Bei den blauen Gefäßen für Papier, Pappe und Kartonagen besteht die Möglichkeit, für zwei oder auch mehrere anschlusspflichtige Grundstücke nur ein Sammelgefäß aufzustellen (sog. „Nachbarschaftstonne“).
- (8) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung von Abfällen

- (1) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie kompostierbare Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen, im Müllkalender bekannt gemachten, Einsammlungstagen und –zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle, „Elektro- und Elektronikgeräte“ und kompostierbaren Gartenabfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereit gestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden jährlich im „Müllkalender“ der Stadt Hattersheim, der an alle Haushaltungen zu verteilen ist, zusammengefasst.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Hattersheim am Main ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.

- (3) Als Entsorgungsgebühr für Restmüll werden erhoben bei Zuteilung eines

60		Gefäßes	32,40 € /	vierteljährlich
80		Gefäßes	40,65 € /	vierteljährlich
120		Gefäßes	56,40 € /	vierteljährlich
240		Gefäßes	99,15 € /	vierteljährlich
1.100		Gefäßes	408,90 € /	vierteljährlich

bei 14-tägiger Entleerung und bei Zuteilung eines

240		Gefäßes	198,30 € /	vierteljährlich
1.100		Gefäßes	791,25 € /	vierteljährlich

bei einmal wöchentlicher Entleerung und bei Zuteilung eines

1.100		Gefäßes	1.576,05 € /	vierteljährlich
-------	--	---------	--------------	-----------------

bei zweimal wöchentlicher Entleerung.

- (4) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 3,00 € für 70 Liter abgegeben.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle abgegolten.

**§ 14 a
Sonderregelung**

- (1) In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September führt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers außerhalb der turnusmäßigen Entleerung Sonderentleerungen für Restmüllgefäße durch.
- (2) Die Sonderentleerung wird ab Antragstellung bis zum Ende des Zeitraumes durchgeführt.
- (3) Für die Sonderentleerung von 60, 80, 120 und 240 l Restmüllgefäßen werden pro Entleerung 4,09 € erhoben.

**§ 15
Gebührenpflichtige/Entstehen und
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des folgenden Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Die Gebühr wird für den vollen Monat erhoben, auch wenn sich die Abfuhr auf einen Teil des Monats erstreckt.
- (3) Die Stadt erhebt die Gebühr vierteljährlich. Die Gebühr wird mit ihrer Anforderung fällig, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Teil III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt;
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt;
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet;
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt;
7. entgegen § 8 Abs. 8 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle, „Elektrogeräte“ und Gartenabfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert;
9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt;
10. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt;
11. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt;
13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Hattersheim am Main, 20. Dezember 2007

Der Magistrat

gez.

Hans Franssen
Bürgermeister